



# Badeordnung Strandbad Sonnenfeld

## 1. Öffnungszeiten und Gebühren

- 1.1 Die Öffnungszeiten werden an der Kasse angeschlagen. Abweichende Öffnungs- und Schliesszeiten sowie Einschränkungen des Badebetriebes werden in den amtlichen Publikationsorganen bekannt gegeben und an der Kasse angeschlagen.
- 1.2 30 Minuten vor Betriebsschluss werden keine Eintrittsbillette mehr abgegeben.
- 1.3 Bei Regenwetter bleibt die Anlage geschlossen. Bei kühler Witterung ist das Bad bis 17.00 Uhr geöffnet.
- 1.4 Die Gebühren werden von der Liegenschaftenkommission der Gemeinde Männedorf festgelegt.

## 2. Allgemeines

- 2.1 Das Strandbad und der Betrieb desselben unterstehen der Aufsicht der Liegenschaftenkommission der Gemeinde Männedorf.
- 2.2 Anordnungen des Badepersonals und Hinweistafeln sind verbindlich. Badegäste, die sich ungebührlich verhalten oder zu Beanstandungen Anlass geben, können vom Personal aus dem Bad gewiesen werden.
- 2.3 Auf beiden Parkplätzen besteht ein audienzrichterliches Parkverbot. Die Parkplätze sind gebührenpflichtig.
- 2.4 Kinder unter 7 Jahren und solche, die nicht schwimmen können, haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt (Erwachsen = 18 Jahre). Jugendliche unter 14 Jahren, ohne Begleitung von Erwachsenen, müssen das Bad spätestens um 19.00 Uhr verlassen.
- 2.5 Schulklassen, Vereine, Gruppen u.ä. dürfen das Strandbad nur unter Führung und Begleitung von mindestens zwei erwachsenen Personen besuchen.
- 2.6 Das Springen in den See geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Beim Sprung darf keine Gefährdung für andere Badegäste entstehen.
- 2.7 Personen mit Hautausschlägen, offenen Wunden oder ansteckenden Krankheiten sowie Betrunkene werden nicht ins Bad eingelassen.

## 3. Haftung

- 3.1 Die Gemeinde Männedorf trägt keine Verantwortung für entwendete oder verlorene Gegenstände. Fundgegenstände sind dem Bademeister abzugeben.
- 3.2 Verlorene Eintrittskarten, Abonnemente, Jahres- und Halbjahreskarten werden nicht vergütet. Verlorene Kabinen- und Garderobenschlüssel werden mit Fr. 50.- belastet.
- 3.3 Für Unfälle und Krankheiten, die aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, übernimmt die Gemeinde Männedorf keine Haftung.
- 3.4 Für unbeaufsichtigte Kleinkinder wird keine Verantwortung übernommen.
- 3.5 Für Beschädigungen oder Verunreinigungen haften die Fehlbaren, bei Minderjährigen deren Eltern oder Vertreter.

#### **4. Untersagt ist:**

- 4.1 das Konsumieren von Alkohol auf dem gesamten Strandbadgelände inkl. Pergola – ausgenommen ist der eingegrenzte Restaurationsbetrieb
- 4.2 sich unnötig lange in den Garderoben oder Vorreinigungsräumen aufzuhalten
- 4.3 das Befahren des mit gelben Bojen gekennzeichneten Seegebietes mit Schiffen und Geräten aller Art
- 4.4 das Benützen von Luft gefüllten Schwimmhilfen jeder Art ausserhalb des Nichtschwimmerbereiches (Gummireifen, Luftmatratzen, Ringe, Flügel usw.)
- 4.5 das Fischen in der Badeanlage und im dazugehörigen Seegebiet
- 4.6 das Mitbringen von Haustieren
- 4.7 das Ballspielen und Ausüben von anderen Spielarten ausserhalb der Spielwiese
- 4.8 das Lärmen und unanständige Betragen sowie das Abspielen von Musik u.ä
- 4.9 das Besteigen respektive Übersteigen von Zäunen, Dächern und Bäumen
- 4.10 Kleinkinder ohne Badehose spielen zu lassen
- 4.11 Kleinkinder ohne Begleitung von erwachsenen Personen auf die Toilette zu lassen
- 4.12 für Nichtschwimmer das Betreten des Sees ausserhalb des Nichtschwimmerbereiches
- 4.13 sich ausserhalb der Garderoben unbekleidet aufzuhalten
- 4.14 die Anlage zu verunreinigen
- 4.15 das Tauchen mit Atmungsgeräten ohne spezielle Erlaubnis
- 4.16 Personen in den See hineinzustossen oder Mitbadende hinunterzutauchen
- 4.17 das Fotografieren von Personen ohne deren Erlaubnis oder zu Werbezwecken
- 4.18 das Betreten und Benützen der Badeanlage ausserhalb der Betriebszeiten

#### **5. Schlussbestimmungen**

- 5.1 Anregungen oder Beschwerden der Badegäste sind der Liegenschaftskommission schriftlich zu unterbreiten.
- 5.2 Jeder Badegast unterzieht sich mit dem Lösen der Eintrittskarte der vorstehenden Badeordnung. Zuwiderhandlungen können zur sofortigen Ausweisung aus dem Bade führen. Für schwere Fälle bleibt ein begrenztes oder dauerndes Eintrittsverbot vorbehalten. Für Beschädigungen oder Verunreinigungen haften die Fehlbaren, bei Minderjährigen deren Eltern oder Besorger.